



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. September 2011

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|--|------------|--|------------|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 309 | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 311 |
| 238 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW | 309 | 241 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis und Kriminalmarke | 311 |
| 239 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 310 | 242 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis | 311 |
| 240 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 310 | 243 Regionalverband Ruhr | 311 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

238 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW

Der Kreis Borken,
Burloer Straße 93, 46325 Borken,
vertreten durch den Landrat,

und

die Stadt Bocholt,
Berliner Platz 1, 46395 Bocholt,
vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund des § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) gemäß § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Übertragung

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW ist die Stadt Bocholt Aufgabenträgerin für den ÖPNV und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Als Aufgabenträgerin obliegt ihr auch gem. § 11a ÖPNVG NRW die Abwicklung der vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale. Die Aufgabe der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW für das Gebiet der Stadt Bocholt wird von der Stadt Bocholt ohne Einschränkung auf den Kreis Borken übertragen. Der Kreis Borken übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Verfahren

Die Stadt Bocholt ermächtigt den Kreis Borken, den auf die Stadt Bocholt örtlich entfallenden Anteil an der Ausbildungsverkehr-Pauschale zu vereinnahmen und nach den Richtlinien des Kreises Borken an die mit den Verkehren im Sinne des § 11a ÖPNVG NRW beauftragten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

§ 3 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG für die Durchführung der Aufgabe der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW wird seitens des Kreises Borken verzichtet.

§ 4 Gültigkeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist analog zur Laufzeit der Übergangsvorschrift der VO (EG) Nr. 1370/2007 bis zum 31.12.2019 befristet. Danach verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Beteiligten drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung kündigt.

§ 5 Wirksamkeit des Vertrages

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine andere, dem gewollten Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

| | |
|---|--|
| Borken, Gez. Dr. Kai Zwicker (Landrat) | Bocholt, 21.07.2011 Gez. Peter Nebelo (Bürgermeister) |
|---|--|

| | |
|--|----------------------------------|
| Gez. Dr. Hermann Paßlick (Leitender Kreisrechtsdirektor) | Ludger Triphaus Stadtkämmerer |
|--|----------------------------------|

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

| | |
|-------------------------|--|
| Münster, den 22.09.2011 | Bezirksregierung Münster Az.: 31.1-1.6-BOR-01/11 Im Auftrag Gez. Oldiges |
|-------------------------|--|

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

| | |
|-------------------------|---|
| Münster, den 22.09.2011 | Bezirksregierung Münster Az.: 31.1-1.6-BOR-01/11 Im Auftrag gez. Oldiges Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 309 - 310 |
|-------------------------|---|

239 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
48147 Münster, den 20.09.2011
500-53.0070/11/0326348-0001.0002.V

Die Firma Sidra Wasserchemie GmbH, Ibbenbüren hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Produktion von Eisensalzlösungen für die Wasseraufbereitung auf dem Betriebsgrundstück Zeppelinstr. 27, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 50), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind im Wesentlichen die Errichtung von 2 Lagerbehältern zur Lagerung von wässrigen Eisenchloridlösungen und wässrigen Eisensulfatlösungen, die Installation eines Systemcontainers sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Die Gesamt-Produktionskapazität von 100.000 t/a Eisenchloridsalzlösungen bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 310

240 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
48147 Münster, den 20.09.2011
500-53.0078/11/0391333-0001/0002.V

Die Teutoguss GmbH hat am 24.08.2011 einen Antrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Gießerei auf dem Grundstück in 48477 Hörstel-Gravenhorst, Friedrich-Wilhelm-Str. 39, Gemarkung Hörstel, Flur 14, Flurstücke 118, 129 und 130, vorgelegt.

Gegenstände des Antrags sind

- Errichtung und Betrieb von zwei Elektroöfen einschließlich der Entstaubungsanlage und der Gattierung,
- Errichtung und Betrieb eines Transportsystems für Flüssigeisen,
- Errichtung und Betrieb einer Lackieranlage einschließlich eines Farblagers,
- Errichtung und Betrieb von neuen Krananlagen,
- Verlagerung der mechanisierten Wendeformanlage und Verlagerung des Großformplatzes
- Stilllegung und Demontage der vorhandenen Kuppelofenanlage, der Drehtrommelöfen, der Durchlaufstrahlanlage, der Glühofen und der Kerntrockenöfen sowie
- Weiterbetrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen

Durch die beantragten Maßnahmen ergibt sich keine Erhöhung der bisher genehmigten Schmelzleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Lenkner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 310 - 311

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

241 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis und Kriminalmarke

Der Dienstausweis Nr.: -0443657-
des KHK Uwe Lingemann
ausgestellt am 04.08.2004
und die
Dienstmarke Nr.: -6623-

sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises und der Dienstmarke werden strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis sowie die Dienstmarke gefunden werden, wird gebeten, diese beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 311

242 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Dienstausweis Nr.: -1164432-
des Kommissaranwärter Andre Bolz
ausgestellt am 15.02.2011

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 311

243 Regionalverband Ruhr

Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Montag, 10. Oktober 2011 - 10.00 Uhr -

im Robert-Schmidt-Saal

Kronprinzenstraße 35 /Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
 - 1.1 ÖPNV in NRW
 - Vortrag in NRW
 - 1.2 Prozess der Haushaltskonsolidierung beim Regionalverband Ruhr
 - 1.3 Regionaler Diskurs - ...auf dem Weg in die Zukunft der Metropole Ruhr
 - 1.4 ruhrFIS - Flächeninformationssystem Ruhr. Erhebung der Siedlungsflächenreserven
 - 1.5 Analyse der Raum- und Siedlungsstruktur
 - 1.6 Kulturmetropole Ruhr - Perspektiven nach der Kulturhauptstadt (Verabredung RVR/Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW)
 - 1.7 Erinnerungsorte Ruhr
 - 1.8 Erhebung der Ausgaben der Mitgliedskommunen im Kulturbereich
 - Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.09.2011
 - 1.9 Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2010 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün
 - Zustimmung zu Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Jahresverlustes 2010
 - Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung

- 1.10 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metro-
poleruhr GmbH (wmr) - Jahresabschluss zum
31.12.2010
- 1.11 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2010
- 1.12 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Ge-
sellschaft Ruhrgebiet mbH -Jahresabschluss zum
31.12.2010
- 1.13 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Ge-
sellschaft Ruhrgebiet mbH -Konzernabschluss zum
31.12.2010
- 1.14 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Ge-
sellschaft Ruhrgebiet mbH - Jahresabschluss der
RZR II Herten GmbH zum 31.12.2010
- 1.15 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2010
- 1.16 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Gesellschaftsvertrag, Verlängerung der Nebenab-
rede (2012-2014)
- 1.17 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen
GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2010
- 1.18 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Haushaltsansätze 2012
- 1.19 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse der Freizeitgesellschaften des
RVR zum 31.12.2010
- 1.20 Wechsel in den Gremien des RVR
- 1.21 Anfragen und Mitteilungen
2. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
- 2.1 Städtebauförderung
Vorstellung des Stadterneuerungsprogramms 2011
- 2.2 Zielabweichungsverfahren von der Festlegung der
zweckgebundenen Nutzung "Erweiterung Möbelver-
teilstützpunkt" eines Bereichs für gewerbliche und in-
dustrielle Nutzung im Gebiet der Stadt Werne
gemäß § 16 LPlG NRW
Hier: Einvernehmen der Verbandsversammlung
- 2.3 Sachstandsbericht 7. Änderung des Regionalplans für
den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Em-
scher-Lippe) Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln
- 2.4 Entwurf des Klimaschutzgesetzes NRW
- 2.5 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 21.09.2011

Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 311 - 312

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster